

Friedhofsordnung (Satzung) der Stadt Bad Soden-Salmünster

vom 01.10.2007 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 11.10.2016
für die Friedhöfe der Stadt Bad Soden-Salmünster

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Bad Soden-Salmünster:

- a) Friedhof Ahl
- b) Friedhof Bad Soden
- c) Friedhof Katholisch-Willenroth
- d) Friedhof Romsthal
- e) Friedhof Salmünster

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Bad Soden-Salmünster waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
 - d) als Bewohnerin oder Bewohner einer Senioren- und Pflegeeinrichtung außerhalb der Stadt unmittelbar vor Umzug in diese Einrichtung Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Bad Soden-Salmünster waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

- (1) Städtische Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnern, Bildhauern, Steinmetzen und sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden gestattet, die im Besitz einer von der Friedhofsverwaltung ausgestellten Genehmigung sind. Die Genehmigung ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

- (1a) Die Genehmigung nach Abs. 1 erfolgt auf Antrag. Sie ist Gewerbetreibenden zu erteilen, die

- a) in fachlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag nach Abs. 1 wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt, falls zuvor keine Versagung erfolgt.

- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Genehmigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren zu entziehen.
- (3) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Inhaber der Genehmigung gemäß Abs. 1 die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 07.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder

in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag während den Dienstzeiten der städtischen Bauhöfe statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 9

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheines in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

- (6) Der Transport des Sarges bzw. der Aschurne zur Grabst tte erfolgt durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Hiervon l sst die Friedhofsverwaltung Ausnahmen in begr ndeten Einzelf llen zu.

  10

- (1) Die Gr ber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, ge ffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gr ber betr gt von der Erdoberfl che (ohne H gel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabst tte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige  berreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle betr gt f r Leichen und Aschen 30 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

  11

- (1) Die Ruhe der Toten darf grunds tzlich nicht gest rt werden.
- (2) Umbettungen von Leichen oder Aschen bed rfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Grab ffnungs- und Grabverschlussarbeiten anl sslich einer Umbettung obliegen ausschlie lich der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr Beauftragten. Die Umbettung ist – unter Beachtung der weiteren Vorschriften dieser Satzung sowie Einhaltung der von dem zust ndigen Gesundheitsamt erteilten Auflagen - von einem durch die Antragstellerin oder den Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuf hren. Das mit der Umbettung beauftragte Bestattungsunternehmen kann durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt werden, wenn eine ordnungsgem  e Ausf hrung der Umbettung nicht gew hrleistet erscheint oder andere Gr nde dem entgegenstehen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Grab ffnungs- und Grabverschlussarbeiten, der Umbettung und den Ersatz von Sch den, die an benachbarten Grabst tten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. Hierzu kann die Friedhofsverwaltung vor Durchf hrung der Arbeiten eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

IV. Grabst tten

  12

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabst tten zur Verf gung gestellt:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Wahltiefgrabstätten (ausschließlich auf den Friedhöfen der Stadtteile Bad Soden und Salmünster),
- d) pflegefreie Sargwahlgrabstätten,
- e) Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenwahlgrabstätten,
- g) pflegefreie Urnenwahlgrabstätten,
- h) Urnenkammern (Kolumbarien),
- i) Baumgrabstätten.

Außerdem kann eine anonyme Beisetzung von Aschenurnen auf einer besonders dafür ausgewiesenen Fläche (Gemeinschaftsgrabstätte für Aschenurnen) auf dem Friedhof im Stadtteil Salmünster vorgenommen werden.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Bestattungen erfolgen nach den von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Belegungsplänen.

§ 13

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 14

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden, davon ausgenommen sind Wahltiefgräber.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbenen Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 15

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

A Reihengrabstätten

§ 16

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Eine Reihengrabstätte kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 17

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich nicht bestattungspflichtiger Frühgeburten und totgeborene Kinder,
- b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengräber haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Abstand: 0,40 m

2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

Länge: 2,00 m
Breite: 1,00 m
Abstand: 0,40 m

§ 18

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

B Wahlgrabstätten

§ 19

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes, nicht.
- (2) Pflegefreie Wahlgrabstätten unterliegen den Vorschriften für Wahlgrabstätten. Es handelt sich hierbei um Grabstätten für Erdbestattungen, welche mit einer Rasenfläche bedeckt sind und mit einem liegenden Grabmal, welches den Namen und gegebenenfalls das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen bezeichnet, gekennzeichnet sind. Diese Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten, gepflegt und geräumt.
- (3) Es werden ein- und mehrstellige (bis 3 Stellen) Wahlgrabstätten abgegeben. Werden mehrere abgegeben, gelten diese als eine Einheit und müssen auch als eine Einheit verlängert werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zustellung der Verleihungsurkunde. Der oder dem Nutzungsberechtigten obliegt die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätte, ausgenommen hiervon sind die pflegefreien Wahlgrabstätten. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten, Lebensgefährten oder Lebenspartner nach LPartG,
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. Ehegatten der unter Abs. 4 Nr. 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 19 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 19 Abs. 4 aufgeführten

Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 19 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die oder den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 19 Abs. 4 genannten Reihenfolge über.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Die Nutzungszeit muss bei einer weiteren Beisetzung in der Grabstätte für die gesamte Wahlgrabstätte um den Zeitraum der Ruhefrist nach § 10 Abs. 4 verlängert werden.

§ 20

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen Wahlgrabstätten beträgt 0,45 m.

C Wahltiefgabstätten

§ 21

Wahltiefgabstätten sind ausgewiesene Grabstätten für Erdbestattungen, in denen 2 Beisetzungen übereinander möglich sind. Wahltiefgabstätten werden nur dann eingerichtet, wenn ihre Anlage aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist. Die Entscheidung hierfür trifft die Friedhofsverwaltung. Die Wiederbelegung der unteren Grabstellen ist erst nach Ablauf der Ruhefrist der oberen Grabstellen möglich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19.

§ 22

Ein Wahltiefgab hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,45 m.

D Urnengrabstätten

§ 23

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) pflegefreien Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Grabfeld der Gemeinschaftsgrabstätte für Aschenurnen (anonymes Urnengrabfeld – ausschließlich auf dem Friedhof im Stadtteil Salmünster).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten gemäß Abs. 1 Buchstabe b) sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten gemäß Buchstabe c) unterliegen den Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten. Es handelt sich hierbei um für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, welche mit einer Rasenfläche bedeckt sind und mit einem liegenden Grabmal, welches den Namen und gegebenenfalls Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen bezeichnet, gekennzeichnet sind. Diese Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten, gepflegt und geräumt.
- (5) In Urnenreihengrabstätten sowie in Urnenwahlgrabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen dürfen Urnen auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung erteilt die notwendige Ausnahmegenehmigung, wenn die in der Satzung festgelegten Mindeststandards eingehalten werden.
- (7) Das Grabfeld der Gemeinschaftsgrabstätte für Aschenurnen (anonymes Urnengrabfeld) ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Die individuelle Kennzeichnung der Gräber durch Grabhügel, Grabsteine, Gedenksteine, Namensschilder oder ähnlichem ist nicht gestattet. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Die Vorschriften über die Urnenreihengrabstätten (§ 23) gelten entsprechend.

§ 24

Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:

- a) Urnenreihengrabstätten

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

b) Urnenwahlgrabstätten

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m.

E Urnenwände (Kolumbarien)

§ 24a

- (1) Urnenwände werden auf allen Friedhöfen angeboten. Die einzelnen Urnenkammern haben eine Größe von 35 cm Breite, 40 cm Höhe und 48 cm Tiefe.
- (2) Die Urnenkammern werden für 30 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnenkammer ist einmal möglich.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste in einer Gemeinschaftsgrabstätte dem Erdboden einverleibt.
- (4) Die Urnenkammer werden mit vorgegebenen Sichtsteinen verschlossen, auf welchen die Angaben zur Person des/der Verstorbenen von dem Nutzungsberechtigten mittels Gravur (eingefräßt) oder Applikation (aufgesetzt) angebracht werden können. Auch ein Bild des/der Verstorbenen darf auf dem Sichtstein angebracht werden. Die Arbeiten dürfen nur von geeigneten Fachbetrieben durchgeführt werden.
- (5) Die Anlage und bauliche Unterhaltung obliegt ausschließlich der Stadt Bad Soden-Salmünster.
- (6) Vor den einzelnen Urnenkammern sind Ablagebänke für Grabschmuck angebracht. Für die Pflege dieser Ablagebereiche sind die jeweiligen Nutzungsrechtinhaber verantwortlich. Diese haben sicherzustellen, dass andere Urnenwandbenutzer durch abgelegte Sachen nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Vor der Urnenwand dürfen nur Blumenschmuck sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, welche nach spätestens 7 Tagen von dem Nutzungsberechtigten entfernt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen.

F Baumgrabstätten

§ 24b

- (1) Bestattungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume zulässig. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Die Bestattungsstandorte im Trauerhain werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Baumgrabstätte ist einmal möglich.
- (4) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Bad Soden-Salmünster. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört bzw. wegen Krankheitsbefall etc. gefällt werden, ist die Stadt Bad Soden-Salmünster zur Ersatzbepflanzung eines neuen Baumes berechtigt. Es ist Dritten untersagt, Bäume an den Baumgrabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten in Form einer Namenstafel aus Bronzeguss oder vergleichbarem Material, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden können. Auch ein Bild des/der Verstorbenen darf auf der Tafel angebracht werden. Die Namenstafel ist auf dem hierfür aufgestellten Gedenkstein in der Reihenfolge der Zeile, von links oben nach rechts unten, anzubringen. Sie darf die Maße von 15,5 cm Breite, 6,50 cm Höhe und 0,50 cm Tiefe nicht überschreiten. Die Namenstafel darf nur durch einen geeigneten Fachbetrieb am Gedenkstein befestigt werden.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Die Stadt Bad Soden-Salmünster ist berechtigt, unerlaubt abgestellte Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle neben dem Gedenkstein abgelegt werden. Nach spätestens 7 Tagen ist der Grabschmuck von dem Nutzungsberechtigten von dort wieder zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist die Stadt Bad Soden-Salmünster berechtigt, den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen.

§ 25

Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 26

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 27

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeitweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen mit Ausnahme der pflegefreien Wahlgrabstätten, der Urnenwände und der Baumgrabstätten zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Sie müssen sich in die Gestaltung und in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- (3) Stehende Grabmäler für Grabstätten gemäß §§ 17 Abs. 1 Buchstabe b), 19 (mit Ausnahme der pflegefreien Wahlgrabstätten) und 21 dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Stehende Grabmäler für Grabstätten gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe a) dürfen nicht höher als 0,70 m sein. Stehende Grabmäler für Grabstätten gemäß § 23 Abs. 1 Buchstaben a) und b) dürfen nicht höher als 0,90 m sein. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,20 m Höhe 0,16 m.
- (4) Auf pflegefreien Sarg- und Urnenwahlgrabstätten ist ein liegendes Grabmal aus Naturstein, Kunststein oder metallischem Material aufzubringen, welches hinsichtlich der Details frei gestaltbar ist. Es soll den Namen und optional Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen bezeichnen. Die Namensplatte ist ebenerdig aufzubringen und darf das Maß von 40 cm Breite, 40 cm Höhe und 5 cm Tiefe nicht überschreiten. Urnen für die Beisetzung in pflegefreien Urnenwahlgrabstätten dürfen eine max. Breite von 24 cm und eine max. Höhe von 35 cm aufweisen.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf pflegefreien Wahlgrabstätten ist nur auf dem liegendem Grabmal (Namensplatte) oder eigens dafür ausgewiesener Fläche zulässig. Die Stadt Bad Soden-Salmünster ist berechtigt, an anderer Stelle abgestellte Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen.
- (6) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 28

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabeinfassungen zulässig, welche die in § 17 Abs. 2 genannten Maße nicht überschreiten dürfen. Provisorische Grabmale sind als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und als Holzkreuze zulässig. Werden provisorische Grabeinfassungen errichtet, welche den Vorgaben des Satzes 2 nicht entsprechen, sind diese nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen. Geschieht dies nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die provisorische Grabeinfassung auf Kosten des Verantwortlichen zu beseitigen.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, falls auf andere Art und Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen, zu verändern oder einen Antrag auf Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 29

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 28 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Die Inhaber und die Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Friedhöfe und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich. Die Gefahr wird unverzüglich von Beauftragten der Friedhofsverwaltung beseitigt. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten.

§ 30

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen sowie die Grabbepflanzung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen sowie die Grabbepflanzung durch die/den Nutzungsberechtigte(n)/Verfügungsberechtigte(n) bzw. dessen Beauftragte(n) zu entfernen (Grabräumung).

Die Friedhofsverwaltung veröffentlicht regelmäßig im amtlichen Mitteilungsblatt die Grabstätten, deren Nutzungszeit abgelaufen ist und hängt die Liste der betreffenden Grabstätten in den Aushangkästen der Friedhöfe aus.

- (2) Grabsteine und Einfassungen können nur vorübergehend an Ort und Stelle gelagert werden. Sie müssen zeitnah abgefahren oder wieder eingebaut werden.

- (3) Werden nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen, sowie die Grabbepflanzung innerhalb von drei Monaten nicht oder nicht vollständig entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Bad Soden-Salmünster und können einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Sofern Grabstätten von der Stadt Bad Soden-Salmünster abgeräumt werden, hat der/die Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 31

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 27 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen sollte 1 m nicht überschreiten. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

Auf den pflegefreien Wahlgrabstätten und der Gemeinschaftsgrabstätte für Aschenurnen ist die Niederlegung von Kränzen, Grabgebinden oder ähnlichem Grabschmuck nicht gestattet. Auf der Gemeinschaftsgrabstätte für Aschenurnen ist die Kenntlichmachung einer Grablage nicht zulässig.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

§ 32

- (1) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist/sind der/die Verfügungsberechtigte(n) / Nutzungsberechtigte(n) verantwortlich. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Bad Soden-Salmünster.
- (2) Wird eine Grabstätte von dem/der Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat/haben diese(r) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Bad Soden-Salmünster die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Wohnsitz von dem(n)/der Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten nicht zu ermitteln, genügt eine vierwöchige öffentliche Bekanntmachung im Aushangkasten am jeweiligen Friedhof. Gleiches gilt, falls ein Nutzungsberechtigter/Verfügungsberechtigter nicht ermittelbar ist.
- (3) Wird die Aufforderung nach Abs. 2 nicht befolgt, können Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten von der Stadt Bad Soden-Salmünster auf Kosten der Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Bad Soden-Salmünster auch die Grabstätten auf Kosten des/der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Ist der Wohnsitz des/der aktuellen Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so hat noch einmal eine entsprechende öffentliche vierwöchige Bekanntmachung im Aushangkasten des jeweiligen Friedhofs zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn/sie maßgeblichen o.g. Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (5) Für unzulässigen oder nicht ordnungsgemäßen Grabschmuck gilt Abs. 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist der/die Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Stadt Bad Soden-Salmünster den Grabschmuck entfernen und einer geordneten Entsorgung zuführen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 33

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die

Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

- (2) Sobald die Nutzungszeit abgelaufen ist, gelten die Bestimmungen über Nutzungsrechte und Gestaltung nach dieser Friedhofsordnung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 34

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 35

Es werden folgende Listen in elektronischer Form geführt:

- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den Grabfeldbezeichnungen und laufenden Nummern der Reihen-, Wahl- und Aschengrabstätten.
- b) Eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes.
- c) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe.

§ 36

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 38

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. außerhalb der gem. § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,

2. entgegen § 6 Abs. 2 a) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
6. entgegen § 6 Abs. 2 e) Druckschriften verteilt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 h) Tiere mitbringt,
10. entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
11. entgegen § 7 Abs. 4 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
12. entgegen § 7 Abs. 5 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.
13. entgegen § 30 Abs. 1 S. 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen sowie die Grabbepflanzung vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt.
14. entgegen § 30 Abs. 1 S. 2 nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen sowie die Grabbepflanzung nicht entfernt.
15. entgegen § 30 Abs. 3 Grabsteine und Einfassungen nicht nur vorübergehend an Ort und Stelle lagert und diese nicht zeitnah abfährt bzw. wieder einbaut.
16. entgegen § 32 Abs. 2 eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.
17. entgegen § 32 Abs. 4 unzulässigen oder nicht ordnungsgemäßen Grab-schmuck nicht entfernt bzw. nicht ordnungsgemäß herrichtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 39

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 11.10.2016

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster

gez. Lothar Büttner
Bürgermeister